Der RTH. fprach dabei junachft den febr wichtigen Grundfat folder wichtiger Grund ift insbesondere grobe Pflichtverletzung aus, daß, wenn ein Steuerpflichtiger rechtlich oder Unfahigfeit gur ordnungemäßigen Beichaftsführung. guläffige Formen mählt behufs Erfparung von Steuern, dies jur Unwendung des § 5 MUbg D. noch nicht ausreicht, da es nicht ber Ginn biefes Paragraphen fei, der Steuerpflichtige muffe ftets die höchstbesteuerte nicht ohne bas dazugehörige Beschäft veräußert werden. Frag-Form mahlen. Wohl aber verlangt der RFG., daß für die Bahl der Form des Rechtsgeschäfts ein ich lüffiger, plaufibler Brund - außerhalb des Grundes ber Steuererfparung - angegeben werden fonne. Dare ber Steuerpflichtige nicht in ber Lage, annehmbare Grunde bufur geltend zu machen, daß die Darleben in ein Berhältnis ju ben Stammeinlagen geset murden und die Binfenfestsetzung ebenfo veranderlich vorgenommen werben fann wie eine Dividenbenausschüttung, fo wird in Betracht tommen tonnen, die Anwendung der Darlehnsform gur Erhöhung ber wirtschaftlich bem Stammfapital gleichstehenden Rapitalien ber Befellichaft an Stelle einer höheren Bentejjung des Stammfapitals als Migbrauch gur Umgehung oder Minderung der Steuerpflicht im Sinne bes § 5 angufeben. Dies befonders dann, wenn die näheren Bestimmungen ber Darlehnsverträge ergeben, daß die Darleben joweit als möglich das Schidfal der Stammeinlagen teilen.«

## Beichäftsführungsbejugnis bes Rommanditiften.

In einer Kommanditgesellschaft find die perfonlich haftenden Gefellichafter (Romplementare) Die Geschäftsführer, Die Romman bitiften jedoch nicht. Diesen tann jedoch durch Bertrag Mitarbeit oder leitende Stellung eingeräumt werden. Es tauchte nun in einem Rechtsftreit die Frage auf, ob einem jo jum Mitgeschäftsführer gemachten Kommanditiften gefündigt werden tonne. Das Reichsgericht hatte den Fall zu entscheiden und hat - ebenso wie die Borinftangen - die Kündigung für unwirtfam ertlart (RGB. Bb. 110 G. 418 ff.). Aus den Enticheidungsgrunden verdienen folgende Ausführungen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung angeführt zu werden: Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die gegen den Rlager ausgesprochene Rundigung feiner Stellung als Geschäftsführer (unbeschadet seiner Eigenschaft als Kommanditist im übrigen) der rechtlichen Wirtsamfeit entbehre, beruht auf ber Ermägung, daß ber Rlager burch feinen Eintritt als Beichäftsführer' - wie der Bertrag die übernahme diefer Tätigkeit bezeichnet - nicht Angestellter ber Gesellschaft, sondern neben ben perfonlich haftenden Gesellschaftern gleichberechtigter Geschäftsführer geworden fei. Die fo verliehene Beichaftsführerbefugnis habe bem Kläger nur durch gerichtliche Entscheidung - gemäß § 117 50B. - entzogen werben tonnen; eine Rundigung diejer Stellung mit der Maggabe des Fortbestehens feiner Gigenichaft als Kommanditist sei bagegen nicht zulässige. Diesen Ansichten des Berufungsgerichts tritt bas Reichsgericht bei und fagt: »Es ipricht nichts dafür, daß der Mläger in diefem Falle ber Befellichaft und damit ben perfonlich haftenden Gefellschaftern gegenüber in das Abhängigfeitsverhältnis eines Dienftverpflichteten treten follte, foweit ein Dienstvertragsverhaltnis zwischen dem Kommanditiften und der Kommanditgesellschaft überhaupt möglich ift. . . . Nichts deutet darauf bin, dag er, soweit die Ausübung ber Geschäftsführertätigfeit in Frage tam, feiner Eigenschaft als Gesellschafter entfleidet werden sollte. Im Gegenteil: aus der Berleihung der Handlungsvollmacht im Rahmen der Bertretungsbefugnis der perfonlich haftenden Gesellschafter' ichließt der Borderrichter mit Recht, daß für das Berhaltnis nach außen feine Bleichstellung mit den perfonlich haftenden Befellschaftern beabsichtigt war. . . . Bon Besetzes wegen tonnen sich die Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eines ihnen migliebig gewordenen Kommanditisten nur durch Kündigung nach § 132 SGB. welche die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat (§ 131 Nr. 6 bai.), oder durch Erzwingung ber vorzeitigen Auflöfung ber Gefellichaft gemäß § 133 dafelbst ober durch Erhebung ber auch auf die Kommanditgefellichaft Unwendung findenden Ausschließungsflage bes § 140 SOB. entledigen«. Ferner fommt § 117 SOB. in Betracht, wonach nur durch gerichtliche Enticheidung einem Befellichafter, und zwar nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt,

1. Mai 1925 entichieden (j. Dtiche. Buriften-3tg. Seft 19 G. 1510). Die Befugnis gur Geichäftsführung entzogen werden tann. Gin

## Berfauf eines ftillgelegten Beichafts.

Nach § 23 SGB. fann eine Firma (der bloke Firmenname) lich fann dies werden, wenn das Geschäft stillgelegt ist, wie dies in Beiten schlechter Konjunttur, zumal in Kriegs- und Nachtriegszeiten, geschehen tann. Ein folder Fall ift bis vors Reichsgericht gefommen, welches am 30. April 1925 (MGB. Bd. 110 S. 422) darüber entschieden hat. Der Betrieb des Geschäfts mar allmählich jo gut wie ganz stillgelegt worden, die Arbeits- und Lagerräume waren aufgegeben, das Geschäftspersonal entlassen, Ginrichtungsgegenstände weggegeben, Ware wurde weder eingefauft noch geliefert, die Firma bei der Steuerbehörde und der Sandelsfammer abgemeldet und im Adregbuch nicht mehr geführt. In diefem Buftand murde bas Geichaft mit ber Firma vertauft; ber Berkäufer aber flagte gegen den Käufer auf Unterlassung des Gebrauchs der Firma und berief fich auf § 23 56B.

Das Reichsgericht wies die Klage ab. Denn trot der ermahnten fehr weitgehenden Stillegung des Betriebes hielt es das Beschäft noch nicht für endgültig untergegangen und aufgelöft, da einer der Inhaber noch bis jum Bertaufstage der Firma in einem fleinen Geschäftsraum fur das Geschäft gearbeitet habe und damals die geschäftlichen Begiehungen der Firma gu ihren Runden nicht endgültig abgebrochen waren. Der neue Erwerber der Firma brauchte also feine besondere Tätigfeit jum Anwerben von Kunden zu entfalten, vielmehr nur die Berbindung mit den alten und nicht endgültig aufgegebenen Bertretern wieder aufzunehmen, um Aufträge hereinzubekommen.

»Ein Sandelsgeschäft«, sagte das Reichsgericht, »hört nicht ichon unmittelbar mit ber auf fürzere oder längere Zeit erfolgenden Ginftellung des Gewerbebetriebs, sondern erft dann gu befteben auf, wenn die wirtschaftlichen Grundlagen des Geschäfts untergegangen find, fein Aufbau nach innen und nach außen zerffort ift. Letteres trifft gu, wenn die dem Beichäftsbetrieb dienenben Bermögensftude diefer Zwedbestimmung endgultig entzogen, 3. B. unbrauchbar gemacht oder verkauft, und die geschäftlichen Beziehungen, insbesondere biejenigen gur Rundichaft, in nicht blog vorübergehender Weise abgebrochen worden sind. . . .

Die behauptete Umgehung bes Berbots bes § 23 56B., das fich in erfter Linie auf die Fälle bezieht, wo versucht wird, eine Firma von dem im Betrieb befindlichen Handelsgeschäft wegzuverlaufen und auf dieje Urt mit ihr allein Sandel zu treiben, liegt baber hier nicht vor.

Der bloge Bille einer fpateren Biebereröffnung eines ganglich aufgelöften Betriebes genügt freilich nicht; aber wenn nur noch ein wenig Tatfachliches von Begiehungen und Beichaftsleben vorhanden ift, fo ift die Stillegung feine gangliche Bernichtung des Geschäfts, und diejes tann dann noch mit der Firma vertauft werden, ohne eine Berletzung des § 23 SGB. zu bedeuten«.

(Schluß folgt.)

## Literarische Preise usw. in Frankreich.

Bon Dr. M. Hebelhör, Paris.

Die Bahl biefer Preife nimmt ftanbig gu, aber ich bente jett nicht daran, bier ihren wirklichen Bert in Betracht gu gieben. Es foll von ihnen und von anderem, ähnlichem nur insoweit gesprochen merben, als fie für Berleger, Buchhandler und Autoren von materiellem Intereffe find. Rein Beitpuntt konnte geeigneter gu einer folden Betrachtung fein als der gegenwärtige: im Monat Dezember tommen in Frankreich die meiften literarischen Preise gur Berteilung. Cbenfo wie für den Geichäftsmann, der feine Jahresbilang in diefem Monat vorbereitet, oder für den Maler, ber feine Bilber meift im Degember ausftellt, fo ift für ben frangofifden Literaten und Berleger besonders diefer Preife megen die Abventszeit eine fritifche.

Bie ichon ermahnt, gibt es in Franfreich eine ftandig junehmende Bahl von literarifchen Preifen, welche Tatfache nicht gerade gur Erhöhung des Kredits diefer Preife beitragt. Aber einige Preife erfreuen fich nach wie vor allgemeiner Achtung, ich nenne bier nur ben »Prix Goncourt«, ben »Prix Femina«, ober bie von ber Académie